

04.06.87

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

zur

Fahrzeugregisterverordnung (FRV)

Punkt 31 der 577. Sitzung des Bundesrates am 05. Juni 1987

Der Bundesrat möge beschließen:

§ 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die nach § 30 a Abs. 4 und § 36 Abs. 7 des Straßenverkehrsgesetzes vorgeschriebenen weiteren Aufzeichnungen werden vom Kraftfahrt-Bundesamt gefertigt. In den Ländern Bayern, Hessen und Nordrhein-Westfalen werden diese Aufzeichnungen jeweils von der abrufenden Stelle oder in deren Auftrag von einer durch sie bestimmten Stelle vorgenommen."

Begründung:

Das Bestimmtheitsgebot verlangt, die aufzeichnenden Stellen durch die Verordnung zu benennen. Das wird mit der vorliegenden Fassung erreicht, wobei eine Aufzeichnung im Wege der Datenverarbeitung im Auftrag i.S.d. § 8 BDSG bzw. der vergleichbaren Bestimmungen der Datenschutzgesetze der Länder zulässig ist.